

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 03.07.2019 zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach vom 30.07.2001

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 enthält folgende neue Vorschrift:

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.864.000,00 €.

Artikel 2

§ 4 enthält folgende neue Vorschrift:

§ 4 Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus 12 Ratsmitgliedern oder sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werkausschusses sollen Ratsmitglieder sein.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet neben den ihm nach § 3 EigAnVO übertragenen Aufgaben insbesondere über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO dem Stadtrat vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverhandlungen und den Abschluss von Vergleichen.

Artikel 3

§ 6 enthält folgende neue Vorschrift:

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und ein stellvertretender Werkleiter bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lagerberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 €,
 9. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 €,
 10. der Erlass von Forderungen bis zu 1.250,00 €.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 03.07.2019

Stadtverwaltung Andernach
gez. Achim Hütten
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.